



Bekanntmachung über die Wahl zum Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat 5.1

Kirchengemeinde:

Am Samstag, dem , von Uhr bis Uhr und

am Sonntag, dem , von Uhr bis Uhr

finden die Wahlen zum Kirchenvorstand und zum Pfarrgemeinderat statt.

Zu wählen sind bei dieser Wahl

Kirchenvorstandsmitglieder und zwei Ersatzmitglieder
(§ 4 Abs. 1 und 2 KiVVG),

Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

Für den Kirchenvorstand sind alle im Wählerverzeichnis enthaltenen Personen wahlberechtigt und auch wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 5 Abs. 2 und 3 KiVVG).

Für den Pfarrgemeinderat sind alle im Wählerverzeichnis enthaltenen Personen wahlberechtigt, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 8 Satzung PGR).

Ort der Wahlhandlung ist:

Ort,

Datum

Der Wahlausschuss zur Wahl der
Kirchenvorstandsmitglieder oder der
gemeinsame Wahlausschuss:

Vorsitzender

Der Wahlausschuss zur Wahl des
Pfarrgemeinderates

**(nur wenn kein gemeinsamer
Wahlausschuss gebildet wurde)**

Vorsitzender